

Das Grundrecht auf Freizügigkeit und seine Grenzen

Zielgruppe: ab Klasse 8

Verfassungsbezug

Art. 11 GG
Art. 109 BV



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler lernen den Inhalt von Artikel 11 GG kennen. Sie verstehen die Bedeutung des Begriffs „Freizügigkeit“ und diskutieren mögliche Grenzen und Einschränkungen dieser Freiheit.



Zeit 15-30 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation, Zettel mit Ausschnitten aus Art. 11 GG (Arbeitsblatt 1 und 2)



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode Sozialform
<p>1 Einstieg</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den Schülerinnen und Schülern (SuS) eine Folie mit verschiedenen Bildern rund um das Thema Freizügigkeit mit der Frage, was die Bilder miteinander verbindet. Die SuS erkennen, dass es bei den Bildern um das Thema „Freizügigkeit“ geht. In einem ersten Ansatz nähern sich die Schülerinnen und Schüler dem Begriff „Freizügigkeit“. Gleichzeitig nehmen sie wahr, dass Freizügigkeit auch eingeschränkt werden kann (z. B. Grenzkontrolle, nationale Grenzen, Staatsangehörigkeit etc.).</p>	<p>PPT-Folie 2 UG</p>
<p>2 Erarbeitung 1</p> <p>Mithilfe von Folie 3 erarbeiten die SuS den Inhalt des Artikels 11 Abs. 1 GG. Sie verstehen, dass „Freizügigkeit“ bedeutet, sich frei bewegen zu können. Zudem erkennen sie, dass sich die Bestimmung nur auf das deutsche Staatsgebiet bezieht und gemäß Wortlaut nur für deutsche Staatsbürger umfassend gilt. (Für EU-Bürger ist ein äquivalenter Grundrechtsschutz herzustellen.)</p>	<p>UG PPT-Folie 3</p>
<p>3 Überleitung</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den SuS den Beginn von Artikel 11 Abs. 2 GG und erklärt, dass dieses Grundrecht durch Gesetze eingeschränkt werden können.</p> <p>Im Folgenden sollen die SuS in Kleingruppen erarbeiten, welche Einschränkungsmöglichkeiten durch Art. 11 Abs. 2 GG vorgesehen sind und dies mit konkreten Fallbeispielen verbinden. Hierzu präsentiert die Lehrkraft den SuS Art. 11 Abs. 2 GG und teilt die SuS in Kleingruppen ein.</p>	<p>PPT-Folie 4 LV</p>

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

<p>4 Erarbeitung 2</p> <p>Die Lehrkraft verteilt die GG-Artikel-Schnipsel mit den Einschränkungen sowie die konkreten „Fälle“ auf farbigem Papier an die SuS. In GA diskutieren die Jugendlichen, welche Bedeutung die jeweiligen Bestimmungen haben könnten und ordnen jeweils einen konkreten Fall einer Einschränkung zu. Hierdurch reflektieren die SuS die Notwendigkeit der Beschränkungen.</p> <p>Zum leichteren Verständnis präsentiert die Lehrkraft den Beginn des Satzes aus 11 Abs. 2 GG auf der Folie 6.</p>	<p>PPT-Folien 5-6 AB 1 und AB 2 GA</p> <p>PPT – Folie 6</p>
<p>5 Reflexion</p> <p>Im Plenum sammelt die Klasse die jeweils zusammenpassenden Einschränkungen und konkreten Fälle. Sie reflektieren und diskutieren die Notwendigkeit der Bestimmungen.</p>	<p>UG</p>



Tipp

Dieser Impuls kann inhaltlich vorentlastet werden, indem sich die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld grundsätzlich mit dem Grundrecht der „Freizügigkeit“ in Art. 11 GG auseinandergesetzt haben (Einstieg und Erarbeitung 1). So bleiben mehr Zeit und Raum für die Gruppenarbeit und die Reflexion und die Fallbeispiele können entsprechend erweitert werden. Anregungen hierzu finden sich in weiteren Impulsen im Themenmodul „Grundrechte“.



Begriffserklärungen

Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit (Art. 11, 2 GG)

Art. 11 Absatz 2 GG führt abschließend die Ziele auf, die als legitime Zwecke einer Beschränkung der Freizügigkeit in Frage kommen und die damit Grundlage eines Eingriffs in die Freizügigkeit darstellen können.

Ein legitimes Ziel stellt der Schutz vor Seuchen und Unglücksfällen dar. Hierbei handelt es sich um Gefahren für die Allgemeinheit, die sich kaum durch Menschen kontrollieren lassen. Als Seuchen hatte der Parlamentarische Rat Pest und Cholera vor Augen. Deren Bekämpfung dient beispielsweise das Infektionsschutzgesetz, das unter anderem die Beschränkung der Freizügigkeit erlaubt, um die Gefahren einer Seuche einzudämmen.

Ebenfalls der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit dient der Eingriffsvorbehalt der Naturkatastrophe. Dieser wurde im Zuge der Einführung der Notstandsverfassung geschaffen. Sein Zweck liegt darin, dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, im Fall einer Katastrophe die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und ein koordiniertes Bewältigen der Gefahrenlage zu gewährleisten. Weiterhin führt Art. 11 Absatz 2 GG den Schutz der Jugend vor Verwahrlosung als Ziel an. Als jugendlich gelten in diesem Kontext Personen, die nicht volljährig sind. Die Gefahr der Verwahrlosung besteht, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohlbefinden eines Jugendlichen sich nachhaltig zu verschlechtern droht. Auf diesen Vorbehalt stützen sich beispielsweise § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes, der Richtern erlaubt, dem Jugendlichen Weisungen bezüglich seines Aufenthaltsorts und seiner Unterkunft zu erteilen.

Außerdem darf die Freizügigkeit zwecks Vorbeugens strafbarer Handlungen beschränkt werden. Dieses Ziel bezieht sich auf präventive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die dem Vorbeugen von Straftaten dienen, die hinsichtlich ihrer Schwere über ein Bagatelldelikt hinausgehen. Diesen Zweck erfüllen etwa

der Platzverweis, die Wohnungsverweisung und das Aufenthaltsverbot. Weitere Beispiele sind die Anordnung der Polizeiaufsicht oder der Sicherungsverwahrung.

Einschränkungen der Freizügigkeit kommen darüber hinaus zur Abwehr eines inneren Notstands in Betracht. Hierbei handelt es sich um eine drohende Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dies trifft etwa auf einen Putsch(-versuch) zu.

Schließlich darf die Freizügigkeit beschränkt werden, falls der Grundrechtsträger nicht über eine ausreichende Lebensgrundlage verfügt. Dies trifft zu, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Grundrechtsträger seinen Lebensunterhalt selbst erwirbt. Auf dieser Zweckvorgabe des Art. 11 Absatz 2 GG beruhen beispielsweise die Beschränkungen für Personen, die auf Staatsleistungen wie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen sind, etwa Eingliederungsvereinbarungen.

In jüngerer Zeit gab es Einschränkungen für deutschstämmige Spätaussiedler aus Osteuropa (bis zum 31. Dezember 2009). Diese Menschen verloren ihren Sozialhilfeanspruch, wenn sie den ihnen zugewiesenen Wohnort verließen und umzogen. Dies geschah auch angesichts der umstrittenen Praxis, Asylbewerber oder Spätaussiedler in eigenständigen Unterkünften unterzubringen und um die finanziellen Belastungen einzelner stark betroffener Gemeinden in Grenzen zu halten, wobei jedoch auch Furcht vor fehlender staatlicher Kontrolle sowie Zwecke der Abschreckung durch ungünstige Lebensbedingungen eine Rolle spielen können. In Bezug auf Spätaussiedler erklärte das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 17. März 2004 die Einschränkung für verfassungsgemäß.

Freizügigkeit von Asylsuchenden

Einem Ausländer, der in Deutschland um Asyl nachsucht (Asylsuchender), wird eine sog. Aufenthaltsgestattung erteilt. Asylsuchende, die ihren Asylantrag durch persönliche Vorsprache gestellt haben, sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung für die Zeit bis längstens 18 Monate zu wohnen. Aus dieser Wohnpflicht resultiert in dieser Zeit auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die Aufnahmeeinrichtung sich befindet. Erst wenn diese Wohnpflicht erlischt, kann der Asylsuchende ohne Einschränkungen innerhalb von Deutschland reisen.

(Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/813906/4aead3a9db099d08b5adfc8ff080635a/WD-3-221-20-pdf.pdf>)

Links

Ausführliche Erklärung des Begriffs „Freizügigkeit: <https://www.ardmediathek.de/video/alpha-demokratie/artikel-11-gg-freizuegigkeit/ard-alpha/Y3JpZDovL2JyLmRIL2Jyb2FkY2FzdC9GMjAyM1dPMdAwNTUzQTA> (DL vom 10.06.2025)

Deutscher Bundestag, Freizügigkeit von anerkannten Asylberechtigten sowie von Asylsuchenden, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/813906/4aead3a9db099d08b5adfc8ff080635a/WD-3-221-20-pdf.pdf> (DL vom 10.06.2025)



Arbeitsblatt 1 Auszüge Art. 11 Abs. 2 GG

Bitte ausschneiden.

(1) [wenn] eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden.

(2) [wenn] es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes erforderlich ist.

(3) [wenn] es zur Bekämpfung von Seuchengefahr erforderlich ist.

(4) [wenn] es zur Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen erforderlich ist.

(5) [wenn] es zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung erforderlich ist.

(6) [wenn] es zur Vorbeugung von strafbaren Handlungen erforderlich ist.

Arbeitsblatt 2 Konkrete Fälle zur Zuordnung

Bitte auf farbigem Papier ausdrucken und ausschneiden:

Fall 1

Zu Beginn der Corona-Pandemie haben manche Bundesländer die Einreise von Personen aus anderen Bundesländern verboten. Das betraf auch Menschen, die in einem anderen Bundesland einen Zweitwohnsitz hatten.

Fall 2

An Silvester dürfen in München in der Fußgängerzone, einschließlich Marienplatz und Stachus, sowie auf dem Viktualienmarkt keine Feuerwerkskörper gezündet werden. Das **Verbot** gilt vom 31. Dezember 2024, 21 Uhr, bis 1. Januar 2025, 2 Uhr.

Fall 3

Am 04.06.2025 mussten 20.000 Bewohner der Stadt Köln ihre Wohnungen verlassen, da bei Bauarbeiten drei alte Fliegerbomben aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden worden waren und entschärft werden mussten.

Fall 4

Ein Richter darf anordnen, dass ein Kind oder ein Jugendlicher in ein Heim oder eine Pflegefamilie umziehen muss, wenn die eigenen Eltern sich nicht genug kümmern.

Fall 5

Wenn Menschen auf die Straße gehen und versuchen würden, Bundeskanzler Merz und die Regierung mit Gewalt zu stürzen, dürfte der Staat eine Ausgangssperre verhängen, das heißt, niemand dürfte seine Wohnung mehr ohne wichtigen Grund verlassen.

(Bildquellen: ©istockphoto.com/Polina Tomtosova, ©istockphoto.com/Visual Generation, ©istockphoto.com/saenal78)

Fall 6

Wenn ein Mensch arbeitslos ist, bekommt er eine finanzielle Unterstützung vom Staat, sogenannte „Sozialhilfe“. Bezieht jemand „Sozialhilfe“ kann auch ein Umzug in eine bestimmte Wohnung angeordnet werden, wenn die Kosten von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Fall 7

In einer deutschen Großstadt wurden verschiedenen Personen ein Aufenthaltsverbot im Bahnhof und rund um das Bahnhofsgelände ausgesprochen. Hintergrund: Es hatte sich eine aktive Drogenszene am Bahnhof entwickelt.

Fall 8

Die Polizei wird zu einem Streit zwischen Erwachsenen in einer Wohnung gerufen. Der Streit war eskaliert und es war zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung gekommen. Die Polizei spricht ein Wohnungsverbot für einen Beteiligten aus.

Fall 9

Im Juni 2024 kam es in Bayern zu Hochwasser aufgrund von Stark- und Dauerregen. Mehrere Kreise hatten den Katastrophenfall ausgerufen. In vielen Orten mussten Menschen ihre Häuser oder Wohnungen verlassen.

Zuordnung der Fälle:

(1) Fall 6 / (2) Fall 5 / (3) Fall 1 / (4) Fall 2, Fall 3, Fall 9 / (5) Fall 4 / (6) Fall 7, Fall 8